

---

# Die GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte

Nils Stohner<sup>1</sup>, Gieri Bolliger<sup>2</sup> und Andreas Rüttimann<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Fürsprecher im Kanton Bern und Gerichtsschreiber am Schweizerischen Bundesgericht, Lausanne, Schweiz;

<sup>2</sup> Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich, Schweiz; <sup>3</sup> rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich, Schweiz

## Zusammenfassung

Über die Frage, ob tierschützerisch motivierte Importbeschränkungen der Schweiz mit den Regeln der Welt handelsorganisation (WTO) – insbesondere mit dem Zoll- und Handelsabkommen GATT – vereinbar sind, herrscht eine gewisse Rechtsunsicherheit. Die Autoren haben daher untersucht, ob ein eidgenössisches Importverbot für tierliche Produkte (insbesondere Pelzprodukte), die im Ausland in aus der Sicht des Tierschutzes bedenklicher Weise hergestellt worden sind, mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Einklang stünde.

Art. XI GATT verlangt zwar die allgemeine Beseitigung von mengenmässigen Beschränkungen wie namentlich von Importverboten. Gemäss Art. XX lit. a GATT darf jedoch jeder Staat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, das heisst von grundlegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen ergreifen. Aus der langen Tradition der Strafbarkeit der Tierquälerei ergibt sich zweifelsfrei, dass Tierquälereien hierzulande gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossen. Importverbote für tierquälerisch hergestellte Produkte würden daher durch Art. XX lit. a GATT legitimiert.

Nach schweizerischem Rechtsverständnis bedeuten die üblichen Pelzgewinnungsmethoden insgesamt ganz klare Tierquälereien und tangieren damit die öffentliche Sittlichkeit im Sinne von Art. XX lit. a GATT.

Ein Importverbot verstiesse auch nicht gegen die sogenannte Chapeau-Bestimmung des Art. XX GATT, womit alle Voraussetzungen des Art. XX lit. a GATT erfüllt sind. Ein Schweizer Importverbot für Pelzprodukte wäre somit WTO-konform.

## Summary: The legitimacy of an import ban on fur products in accordance with the GATT

*There is some legal uncertainty on the question whether import constraints motivated by animal protection interests in Switzerland are compatible with the rules of the World Trade Organisation (WTO) – especially with the customs and trade agreement GATT. The authors have thus investigated whether a Swiss import ban on animal products (especially fur products) that are produced abroad in a manner that is questionable from an animal protection perspective, would be compatible with Switzerland's international commitments.*

*Art. XI GATT demands the general elimination of quantitative restrictions such as import bans. However, according to Art. XX lit. a GATT, every state may impose provisions to protect public morality, i.e. fundamental social values. The long tradition of criminal liability for animal abuse in Switzerland documents without doubt that animal abuse represents a breach of public morality in this country. An import ban on products whose production involves animal abuse would therefore be legitimised by Art. XX lit. a GATT.*

*According to Swiss legal understanding, typical methods of obtaining furs clearly involve animal abuse and thus breach public morality as defined in Art. XX lit. a GATT. An import ban would also not contravene the so-called Chapeau clause of Art. XX GATT and thus would fulfil all requirements of Art. XX lit. a GATT. A Swiss import ban on fur products would thus be consistent with WTO rules.*

*Keywords: Animal protection, fur-bearing animals, import bans, animal abuse, WTO law*

## 1 Ausgangslage

Ob die Schweiz die Einfuhr von tierlichen Produkten, die im Ausland in aus der Sicht des Tierschutzes bedenklicher Weise

hergestellt worden sind, unterbinden könnte, ohne dabei gegen internationale Verpflichtungen zu verstossen, ist umstritten. Die Debatte wird namentlich im Zusammenhang mit möglichen Importverboten für Pelzprodukte geführt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag basiert im Wesentlichen auf dem gleichnamigen Rechtsgutachten (Stohner/Bolliger), das im Internet unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org) (Banner „Veröffentlichungen“, Kapitel „Gutachten“) abrufbar ist.

Das schweizerische Tierschutzgesetz (TSchG)<sup>2</sup> sieht die Möglichkeit vor, in der zugehörigen Verordnung (TSchV)<sup>3</sup> Einfuhrverbote aus tierschützerischen Motiven zu erlassen: Art. 14 Abs. 1 TSchG legt ausdrücklich fest, dass der Bundesrat „aus Gründen des Tierschutzes und des Artenschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten“ kann. Hintergrund dieser Bestimmung ist die Überlegung, dass es aus der Sicht des Tierschutzes unbefriedigend wäre, wenn die innerstaatlichen Schutzbestimmungen durch Importe unterlaufen würden<sup>4</sup>. Im Rahmen der 2008 abgeschlossenen Totalrevision des Tierschutzrechts<sup>5</sup> hat die Schweiz zudem auf Gesetzesebene ein Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle eingeführt: Gemäss Art. 14 Abs. 2 TSchG ist der Import von Hunde- und Katzenfellen sowie von daraus hergestellten Produkten untersagt<sup>6</sup>.

Von seiner Verordnungskompetenz nach Art. 14 Abs. 1 TSchG hat der Bundesrat bislang hingegen kaum Gebrauch gemacht<sup>7</sup>. Der Hauptgrund hierfür liegt wohl vor allem in der Unsicherheit darüber, ob entsprechende Importbeschränkungen mit den der Schweiz aus ihrer Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) erwachsenden Verpflichtungen in Einklang stehen würden. Nachfolgend soll daher die Frage geklärt werden, ob ein Importverbot für Pelzprodukte, die unter tierquälerischen Bedingungen gewonnen werden, mit den internationalen Pflichten der Schweiz vereinbar ist.

Anmerkung: Der vorliegende Artikel bezieht sich auf die Rechtssituation in der Schweiz. Analog kann der Argumentationsaufbau aber auch auf die Verhältnisse in anderen Staaten wie Deutschland oder Österreich übertragen werden.

## 2 Rechtfertigungsmöglichkeiten von Importverboten gestützt auf Art. XX lit. a GATT

### 2.1 Allgemeines

Die WTO basiert auf den drei Säulen Warenhandel (GATT<sup>8</sup> und weitere Übereinkommen), Dienstleistungshandel (GATS<sup>9</sup>) und

Handel mit Rechten des geistigen Eigentums (TRIPS<sup>10</sup>). Für die Frage der Zulässigkeit von Importverboten für tierliche Produkte ist in erster Linie das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT von Bedeutung. Dieses beruht auf den Prinzipien der „Meistbegünstigung“<sup>11</sup> und der „Inländerbehandlung“<sup>12</sup>. Art. XI GATT verlangt im Grundsatz die allgemeine Beseitigung von mengenmässigen Beschränkungen wie namentlich von Importverboten. Verletzungen von Art. XI GATT lassen sich unter den Voraussetzungen von Art. XX GATT rechtfertigen, der verschiedene hochrangige politische Ziele formuliert, denen der Vorrang vor der Handelsliberalisierung zukommen kann. Für ein mögliches Pelzimportverbot ist namentlich Art. XX lit. a GATT von Bedeutung. Dieser lautet:

„Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Massnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Massnahmen zu beschliessen oder durchzuführen: a) Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit“

### 2.2 Art. XX lit. a GATT

#### a) Öffentliche Sittlichkeit

Es ist zu prüfen, ob ein Einfuhrverbot für im Ausland unter tierschutzwidrigen Umständen erzeugte Produkte auf die Ausnahmebestimmung von Art. XX lit. a GATT herangezogen werden kann. Diese erlaubt Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit.

Unter dem Begriff der „öffentlichen Sittlichkeit“ beziehungsweise der „öffentlichen Moral“ sind die Regeln, Prinzipien und Werte in einem bestimmten sozialen Umfeld zu verstehen, die das Verhalten in diesem Umfeld als „richtig“ oder „falsch“ charakterisieren. Es geht dabei um *grundlegende gesellschaftliche Wertvorstellungen*. Der Mensch handelt dann sittlich (moralisch, ethisch), wenn er das Gute zu verwirklichen sucht. Dabei spielen raum- und zeitbedingte, kulturelle und soziale Einflüsse

<sup>2</sup> Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455); in Kraft seit dem 1. September 2008.

<sup>3</sup> Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1); in Kraft seit dem 1. September 2008.

<sup>4</sup> Stohner (3) unter Verweisung auf Goetschel (80), wonach sich der Bundesrat bemühen sollte, „zumindest den schlimmsten Auswüchsen von Tierquälerei im Ausland einen Riegel zu schieben und einen Import von Tieren oder deren Erzeugnissen, bei welchen Verstösse gegen anerkannte tierschützerische Auffassungen vorliegen, nicht weiter zu dulden“.

<sup>5</sup> Die 1981 in Kraft getretene Tierschutzgesetzgebung wurde in den letzten Jahren erstmals einer Totalrevision unterzogen. Nach langen Vorarbeiten und teilweise zähen politischen Debatten verabschiedete das eidgenössische Parlament im Dezember 2005 die vollständig überarbeitete Neufassung des Tierschutzgesetzes. Aufgrund verschiedener Verzögerungen bei der parallel laufenden Totalrevision der zugehörigen Ausführungsverordnung konnte die neue Tierschutzgesetzgebung jedoch erst am 1. September 2008 in Kraft treten.

<sup>6</sup> Zu den entsprechenden parlamentarischen Beratungen siehe Amtliches Bulletin Nationalrat 2005 (744ff.) und Amtliches Bulletin Ständerat 2005 (749f.).

<sup>7</sup> Zu erwähnen ist immerhin das Verbot der Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. b TSchV.

<sup>8</sup> *General Agreement on Tariffs and Trade* (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen), Anhang 1A.1 zum WTO-Übereinkommen, abgeschlossen in Marrakesch am 15. April 1994, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1995 (SR 0.632.20).

<sup>9</sup> *General Agreement on Trade in Services* (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen), Anhang 1B zum WTO-Übereinkommen, abgeschlossen in Marrakesch am 15. April 1994, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1995 (SR 0.632.20).

<sup>10</sup> *Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights* (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum), Anhang 1C zum WTO-Übereinkommen, abgeschlossen in Marrakesch am 15. April 1994, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1995 (SR 0.632.20).

<sup>11</sup> Das Meistbegünstigungsprinzip besagt, dass alle Handelsvorteile, die einem Vertragspartner gewährt werden, allen anderen Vertragspartnern auch gewährt werden müssen.

<sup>12</sup> Danach sind ausländische und inländische Anbieter von Waren gleich zu behandeln.

eine erhebliche Rolle, sodass in unterschiedlichen Gesellschaften auch unterschiedliche Moralvorstellungen herrschen<sup>13</sup>. Daher ist den einzelnen WTO-Mitgliedsstaaten bei der Umschreibung des Begriffs der öffentlichen Sittlichkeit ein erheblicher Ermessensspielraum zuzugestehen<sup>14</sup>.

In einem WTO-Streitschlichtungsverfahren haben sich die Streitschlichtungsgremien deshalb auf die Überprüfung der Frage zu beschränken, ob ein Mitgliedsstaat das ihm eingeräumte Ermessen missbräuchlich angewendet hat oder nicht. Von einer Angemessenheitskontrolle ist nach der hier vertretenen Auffassung hingegen abzusehen.

#### b) Enorme Bedeutung des Tierschutzes in der Schweiz

In der schweizerischen Gesellschaft genießt der Tierschutz einen sehr hohen Stellenwert. So beispielsweise hat der Straftatbestand der Tierquälerei eine lange Tradition: Bereits zwischen 1842 und 1885 wurden entsprechende Handlungen in sämtlichen Schweizer Kantonen unter Strafe gestellt. Mit der Verabschiedung des eidgenössischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 wurde der Tatbestand der Tierquälerei in Art. 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) verankert und 1981 schliesslich aus dem Kernstrafrecht herausgelöst und ins Tierschutzgesetz (Art. 27 aTSchG, heute Art. 26 TSchG<sup>15</sup>) überführt. Die breite Ablehnung von Tierquälereien in der schweizerischen Bevölkerung beruht nicht zuletzt auch auf der Überlegung, dass (zumindest Wirbel-) Tiere über eine Empfindungsfähigkeit verfügen, die mit jener des Menschen vergleichbar ist<sup>16</sup>, und deshalb vor Qualen bewahrt werden sollen.

Darüber hinaus genießt der Tierschutz in der Schweiz – im Gegensatz zu den meisten anderen Staaten – *Verfassungsrang*. Der bereits 1973 in die Bundesverfassung (BV)<sup>17</sup> aufgenommene Art. 80 (Art. 25<sup>bis</sup> aBV<sup>18</sup>) belegt den grossen Stellenwert tierschützerischer Anliegen und erhebt deren Verwirklichung zum Staatsziel<sup>19</sup>. Mehr noch: Als einziges Land der Welt schützt die Schweiz in Art. 120 Abs. 2 BV (Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 aBV) seit 1992 explizit die *Würde der Kreatur*, worunter auch die Tierwürde fällt<sup>20</sup>.

Im Rahmen der Revision des Tierschutzrechts<sup>21</sup> wurde die Tierwürde als Schutzobjekt auch an verschiedenen Stellen ausdrücklich in die Tierschutzgesetzgebung aufgenommen. Der Schutz der tierlichen Würde stellt nach dem neuen Zweckartikel eine tragende Säule des Tierschutzrechts dar und steht auf derselben Stufe wie der Schutz des Wohlergehens der Tiere (Art. 1 TSchG)<sup>22</sup>.

Die Tierwürde betrifft stets ethisch sehr sensible Fragen, deren Zusammenhang zu Aspekten der öffentlichen Moral offensichtlich ist. In Bezug auf Art. XX lit. a GATT wird in der Lehre deshalb ausdrücklich betont: „Ethische Anliegen wie die ‚Würde der Kreatur‘, die unter anderem bei Fragen der Tierhaltung, des Transports und des Schlachtens manifest werden, sind auch nach Buchstabe a zu prüfen.“<sup>23</sup> Die ausdrückliche Festschreibung in der Bundesverfassung und im neuen Tierschutzgesetz ist ein gewichtiges, für die WTO-Streitschlichtungsgremien objektiv überprüfbares Indiz, dass die Schweizer Bevölkerung der Tierwürde tatsächlich eine herausragende Bedeutung beimisst.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Tierquälereien vor dem Hintergrund einer langen Tradition ihrer Strafbarkeit, der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes und des Schutzes der Tierwürde sowie dem faktisch sehr hohen Stellenwert, den Tierschutzanliegen in der schweizerischen Bevölkerung ganz offensichtlich genießt, hierzulande *gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossen*. Demzufolge könnten Importverbote für tierquälerisch hergestellte Produkte durch Art. XX lit. a GATT legitimiert werden. Präzisierend ist festzuhalten, dass nur qualifizierte Tierschutzverletzungen, also Tierquälereien im rechtlichen Sinne<sup>24</sup> als moralisch völlig inakzeptabel im Sinne von Art. XX lit. a GATT einzustufen sind und somit in dessen Anwendungsbereich fallen.

#### c) Weitere Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. XX lit. a GATT

Als weiteres Tatbestandsmerkmal verlangt Art. XX lit. a GATT die *Notwendigkeit* einer vorgesehenen Massnahme. Es darf somit keine mildere, das heisst weniger handelsbeschränkende

<sup>13</sup> Stohner (77f.).

<sup>14</sup> In diesem Sinn auch die WTO-Streitschlichtungspraxis im sogenannten „*Gambling-Fall*“ (Panel-Bericht vom 10. November 2004, WTO doc. WT/DS285/R). Dort wird in Bezug auf die Konzepte „*public morals*“ und „*public order*“ unter anderem ausgeführt (Ziff. 6.461): „(...) *the content of these concepts for Members can vary in time and space, depending upon a range of factors, including prevailing social, cultural, ethical and religious values. (...) More particularly, Members should be given some scope to define and apply for themselves the concepts of ‚public morals‘ and ‚public order‘ in their respective territories, according to their own systems and scales of values.*“

<sup>15</sup> Siehe dazu Seite 23ff.

<sup>16</sup> Die Organisation des zentralen Nervensystems von Wirbeltieren ist jener des Menschen so ähnlich, dass wesentliche Unterschiede in der affektiven Bewertung der Umwelt und der individuellen Situation höchst unwahrscheinlich sind. Dies lässt sich durch den Umstand untermauern, dass beim Menschen sämtliche Meldungen über den körperlichen Zustand und die damit verbundenen entsprechenden Empfindungen durch das limbische System, einen phylogenetisch sehr alten Hirnbereich, gesteuert werden. Wirbeltiere verfügen aber über ein dem Menschen gleichartiges limbisches System. Unverkennbar sind auch die Ähnlichkeiten der Schmerzempfindung und -reaktionen zwischen Wirbeltieren und Menschen. Zum Ganzen siehe etwa Meili (16ff.).

<sup>17</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101); in Kraft seit dem 1. Januar 2000.

<sup>18</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874; in Kraft vom 29. Mai 1874 bis zum 31. Dezember 1999.

<sup>19</sup> Neben der Schweiz haben bislang einzig Österreich, Deutschland und Slowenien den Tierschutz auf Verfassungsebene verankert.

<sup>20</sup> Zu Begriff und Entstehungsgeschichte des Schutzes der Tierwürde im Schweizer Recht siehe umfassend Krepper (345ff.) oder zusammenfassend Goetschel/Bolliger (239ff.).

<sup>21</sup> Siehe FN 5.

<sup>22</sup> Bundesrat, Botschaft TSchG 681.

<sup>23</sup> Trüb (353)

<sup>24</sup> Siehe hierzu Seite 23

Möglichkeit zur Erreichung des angestrebten Ziels bestehen. Namentlich stellt sich die Frage, ob nicht Deklarationsvorschriften, die Auskunft über die Herstellungsweise erteilen, ebenso wirksam wären. Dies ist jedoch zu verneinen, weil auf diese Weise nicht verhindert werden könnte, dass Konsumentinnen und Konsumenten fragwürdige Produkte trotzdem erwerben, sei dies aus rein finanziellen Überlegungen – eine nicht-tierquälerische Produktion ist in aller Regel teurer – oder weil sie sich in ihren Moralvorstellungen gar nicht tangiert fühlen.

Einzig ein Importverbot vermag daher zu garantieren, dass die Schweiz durch ihre inländische Nachfrage nicht ausländische Produktionsformen fördert, die von einer Mehrheit der Bevölkerung aus ethischen Gründen abgelehnt werden<sup>25</sup>. Deklarationsvorschriften könnten höchstens in jenen Fällen Bedeutung erlangen, in denen die ausländischen Herstellungsweisen nicht gegen die öffentliche Sittlichkeit, sondern „lediglich“ gegen schweizerische Tierhaltungsvorschriften verstossen<sup>26</sup>.

Der Einleitungsartikel von Art. XX GATT, die sogenannte *Chapeau-Bestimmung*, verlangt schliesslich, dass eine Massnahme nicht zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern führt, in denen gleiche Verhältnisse herrschen. Zudem darf eine Massnahme keine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels bewirken. Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit von Importverboten muss sein, dass im Inland nicht ebenso verpönte Herstellungsweisen praktiziert werden. Entscheidend ist weiter, dass die Massnahmen nicht „länderspezifisch“ angewandt werden, sondern diskriminierungsfrei ausgestaltet sind, sodass sie sämtliche Staaten treffen, die tierquälerische Herstellungsweisen praktizieren.

### 3 Zwischenfazit

Tierquälereien fallen in den Anwendungsbereich von Art. XX lit. a GATT. Diese Auffassung stösst auch in der Lehre auf Zustimmung. So halten etwa Richli und Ruf diesbezüglich explizit fest: „Bei Art. XX lit. a GATT ist zu bedenken, dass der Begriff der ‚öffentlichen Sittlichkeit‘ kulturabhängig ist; indem die Gleichheit oder Ungleichheit zwischen verschiedenen Ländern zum Kriterium für ‚gerechtfertigte‘ und ‚ungerechtfertigte‘ Handelsbeschränkungen zugelassen wird, erlaubt das GATT selber länderspezifische Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit. Schutzobjekt der öffentlichen Sittlichkeit ist dabei das sittliche Empfinden der Bevölkerung; dieses kann, wie das Bundesgericht festgehalten hat, örtlich verschieden und zeitlich wandelbar sein. Die öffentliche Sittlichkeit in der Schweiz umfasst unter anderem auch den Tierschutz: Tierquälerei wird als unsittlich empfunden und damit auch die Haltung

von Hühnern in Batteriekäfigen, die Massentierhaltung von Geflügel oder die Produktion von Stopfleber.“<sup>27</sup>

Die Tatsache, dass mit einem Importverbot letztlich Tiere auf fremdem Territorium geschützt werden, steht der Anwendung des Art. XX lit. a GATT nicht entgegen. Massnahmen, die gestützt auf diese Bestimmung ergriffen werden, dienen dem Schutz der grundlegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen und damit dem Schutz eines (auch) nationalen Gutes. Eine Verhaltensweise ist moralisch nicht weniger bedenklich, nur weil sie nicht in der Schweiz, sondern im Ausland erfolgt<sup>28</sup>.

Mit anderen Worten: Jede Massnahme, die gegen die öffentliche Sittlichkeit der schweizerischen Bevölkerung verstösst und damit in den Schutzbereich von Art. XX lit. a GATT fällt, weist per se die notwendige Verbindung zum Inland auf. Damit der Schutzbereich zu bejahen ist, wird ein unmittelbarer Bezug in dem Sinn verlangt, dass durch die Zulassung der Einfuhr bestimmter Produkte ein kausaler Beitrag zur Förderung moralisch inakzeptabler Herstellungsweisen geleistet würde. Dieser direkte Zusammenhang ist bei tierquälerisch produzierten Waren klar gegeben<sup>29</sup>.

Ein derart abgestütztes Importverbot greift auch nicht in unzulässiger Weise in die Souveränität eines betroffenen Staats ein. Nach der WTO-Rechtsordnung steht es jedem Land frei zu entscheiden, wie tiergerecht er seine eigenen (beziehungsweise die sich auf seinem Gebiet aufhaltenden) Tiere behandeln will. Umgekehrt ist ein Staat ebenso souverän, die Einfuhr von Produkten dann zu unterbinden, wenn deren Herstellungsweise gegen die grundlegenden Moralvorstellungen seiner Bevölkerung verstösst<sup>30</sup>.

### 4 Importverbote für Pelzprodukte im Besonderen

Diverse Medien und Tierschutzorganisationen haben das Schicksal von Pelztieren in den letzten Jahren wiederholt öffentlichkeitswirksam dokumentiert, was allgemein zu einem verstärkten öffentlichen Problembewusstsein geführt hat. Ob die Tötungsmethoden bei der Pelztierjagd und/oder die Haltungsbedingungen in der Pelztierzucht für die betroffenen Tiere mit derart starken Qualen verbunden sind, dass sie tatsächlich gegen die öffentliche Moral der schweizerischen Bevölkerung verstossen und somit in den Anwendungsbereich von Art. XX lit. a GATT fallen, soll in der Folge untersucht werden.

#### 4.1 Pelztierjagd

Rund 90 Prozent der weltweit für die Pelzproduktion gejagten Tiere – in erster Linie *Nerze* und *Füchse* – werden mit Hilfe von Fallen gefangen<sup>31</sup>. Zum Einsatz kommen dabei vor allem

<sup>25</sup> Siehe hierzu Howse/Regan (273ff.).

<sup>26</sup> Exemplarisch sei hierzu auf Schweizer Deklarationsvorschriften für ausländische Eier aus Legebatterien (Käfighaltung) verwiesen.

<sup>27</sup> Richli/Ruf (54f.). Siehe zudem Krepper (411) und Trüb (432). Grundlegend zum Ganzen ferner Steve Charnovitz (689ff.).

<sup>28</sup> Stohner (93)

<sup>29</sup> Anders zu beurteilen wäre beispielsweise ein Importverbot für sämtliche Produkte aus einem Staat, der von einem nicht demokratisch legitimierten Regime regiert wird (Stohner (94)).

<sup>30</sup> Siehe hierzu Howse/Regan (273ff.)

<sup>31</sup> Goetschel/Bolliger (135). Zum Ganzen siehe etwa Bolliger (325ff.) mit vielen weiteren Verweisungen.

Schlingen- und Totschlagfallen und sogenannte Tellereisen. Bei Schlingenfallen verfangen sich die Tiere in Draht- oder Kunststoffschlingen, die sich umso fester zuziehen, je mehr daran gezerrt wird, und die so den Erstickungstod beziehungsweise schwere Beinverletzungen verursachen<sup>32</sup>. Demgegenüber sollen Totschlagfallen ein Tier augenblicklich durch Genickbruch töten. Aufgrund der Grössenunterschiede der Opfer werden diese vom Bügel aber an unterschiedlichen Körperstellen getroffen, weshalb der Tod nur bei etwa 15 Prozent der Tiere sofort eintritt<sup>33</sup>.

Die überwiegende Mehrheit der aus der freien Wildbahn entnommenen Pelztiere wird jedoch mit Tellereisen gejagt. Als solche werden Fallensysteme zum Festhalten von Tieren durch Bügel bezeichnet, die über einem oder mehreren Läufen eines Tieres zuschnappen und so verhindern, dass dieses sich befreit<sup>34</sup>. Aufgrund der völlig unselektiven Wirkungsweise von Tellereisen<sup>35</sup> – Untersuchungen zufolge beträgt die Quote an unerwünschten Fehlfängen mindestens 50 Prozent – ist ihr Einsatz bereits aus artenschützerischer Sicht sehr bedenklich. Tellereisen sind aber auch aus der Sicht des Tierschutzes abzulehnen: Das Zusammenschnellen der Bügel verursacht in der Regel Knochen- und Gelenkbrüche, Muskel- und Sehnenrisse sowie schmerzhafte Quetschungen, nicht aber den Tod der betroffenen Tiere<sup>36</sup>. Beim Versuch, aus der Falle wieder zu entkommen, fügen sich diese oft erhebliche Verletzungen im Mund- und Gaumenbereich zu. Die Befreiungsbemühungen können gar so weit führen, dass sich die Tiere das eigene Bein abbeissen. Nach Schätzungen entkommen rund 10 Prozent der Tiere den Fallen als „Dreiheber“ und verbluten, verhungern oder fallen anschliessend anderen Tieren zum Opfer<sup>37</sup>. Weil die Grösse der mit Fallen versehenen Gebiete eine häufige Kontrolle verunmöglicht, müssen die Tiere oftmals mehrere Tage, unter grossen Qualen und der Witterung schutzlos ausgesetzt, in der Falle gefangen ausharren, bis sie vom Fallensteller endlich getötet werden<sup>38</sup>. Um das Fell nicht zu beschädigen, werden die Tiere meist

mit Knüppeln totgeschlagen<sup>39</sup>. Werden Tellereisen unter Wasser eingesetzt, wirken sie zwar tödlich. Allerdings dauert der Todeskampf der Tiere je nach Luftvorrat in den Lungen sehr lange – bei Bibern etwa bis zu 9,5 Minuten –, wobei der Todeskampf für die Tiere mit enormen Angstzuständen verbunden ist<sup>40</sup>. Der Gebrauch von Tellereisen setzt die gefangenen Tiere somit massivsten Qualen aus und ist daher strikt abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund ist in weltweit über 60 Ländern – aufgrund der „Tellereisenverordnung“<sup>41</sup> in sämtlichen EU-Staaten und seit vielen Jahrzehnten auch in der Schweiz<sup>42</sup> – der Einsatz von Tellereisen denn auch ausdrücklich verboten. Hierzulande werden einzig aus Gründen der Bestandesregulierung rund 40.000 Füchse pro Jahr mit Schusswaffen erlegt und ihre Felle zum Teil zu Pelzen weiterverarbeitet<sup>43</sup>.

Neben der Entnahme von Nerzen und Füchsen aus der freien Natur werden insbesondere in Kanada auch *Robben* zur Pelzgewinnung gejagt. Um die Felle nicht durch Einschusslöcher zu beschädigen, werden die Tiere in der Regel mit Schlaginstrumenten getötet<sup>44</sup>.

## 4.2 Pelztierzucht

### a) Haltungsbedingungen

Etwa drei Viertel der weltweit verarbeiteten Felle stammen aus Zuchtbetrieben<sup>45</sup>. Gezüchtet werden mehrheitlich *Nerze* und *Füchse*. Bezüglich Raumangebot, Käfigausstattung, Sozialleben und Beschäftigungsmöglichkeiten der Tiere sind die Haltungsbedingungen überall – soweit solche Pelztierzuchten überhaupt zugelassen sind – etwa dieselben.

Ein Standardkäfig für Nerze weist eine Grundfläche von 0,27 m<sup>2</sup>, einer für Füchse eine solche von rund 1 m<sup>2</sup> auf, wobei auf diesen Flächen zum Teil mehrere Tiere gehalten werden<sup>46</sup>. Die Käfige bestehen aus Gründen der Arbeitersparnis aus Drahtgitter<sup>47</sup>, was bei den Tieren zu erheblichen Pfotenverletzungen führen kann. Während Wassergefässe in der Regel vorhanden sind, fehlen insbesondere bei Fuchskäfigen oftmals Nestkäs-

<sup>32</sup> Bolliger (325) mit weiteren Verweisungen.

<sup>33</sup> Stohner (153f.).

<sup>34</sup> Siehe dazu etwa Bolliger (334f.) und Stohner (153ff.).

<sup>35</sup> Man vermutet, dass jährlich Zehntausende zufällig gefangene Katzen, Hunde, Vögel etc. durch Tellereisen zu Tode kommen und als unbrauchbarer Beifang („trash animals“) beseitigt werden (siehe dazu ausführlich Bolliger (334f.) mit weiteren Verweisungen).

<sup>36</sup> Bolliger (334).

<sup>37</sup> Stohner (154).

<sup>38</sup> Bolliger (335).

<sup>39</sup> Stohner (155).

<sup>40</sup> Stohner (155).

<sup>41</sup> Siehe hierzu Seite 25.

<sup>42</sup> Bereits das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (JVVG) stellte die Anwendung von Tellereisen unter Strafe. Seit der Aufhebung des JVVG wird das Tellereisenverbot durch die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) gewährleistet, die in Art. 1 Abs. 1 lit. a sowohl die Herstellung, Ein-, Durch- und Ausfuhr als auch die Verwendung sämtlicher Fallen – mit Ausnahme von Kastenfallen zum Lebendfang sowie von Fallen für die Bekämpfung von Kleinnagern, Bismarratten und Nutria – verbietet.

<sup>43</sup> Zahl aus Der Bund vom 23. Oktober 2003 (22) und vom 16. Februar 2004 (23).

<sup>44</sup> Ein vom internationalen Tierschutzfonds IFAW verdeckt gedrehter Videofilm hat vor Augen geführt, dass die Tiere oftmals mit Knüppeln oder Bootshaken niedergeschlagen, auf Haken aufgespießt und über das Eis gezogen und teilweise sogar bei lebendigem Leib aufgeschlitzt und gehäutet werden (zum Ganzen siehe Bolliger (328ff.) mit vielen weiteren Verweisungen).

<sup>45</sup> Goetschel/Bolliger (135).

<sup>46</sup> In freier Wildbahn bewegen sich Nerze in Revieren von ca. 20 km<sup>2</sup> und Füchse in solchen von ca. 20-50 km<sup>2</sup> (Haferbeck (141)).

<sup>47</sup> Die Arbeitserleichterung besteht darin, dass Behälter mit Drahtgitterböden nicht vom Kot gereinigt werden müssen.

ten. Möglichkeiten zum Graben, Baden und Klettern werden den Tieren vorenthalten, obwohl das Graben von Bauen zu den Hauptbeschäftigungen von Füchsen zählt und Schwimmen und Tauchen charakteristische Aspekte des Lebensstils von Nerzen bilden<sup>48</sup>. Ausgewachsene Nerze sind Einzelgänger. Auf den Farmen leben jedoch mehrere Tausend Tiere auf engstem Raum zusammen; gewisse Grossbetriebe halten gar bis zu 100.000 Pelztierarten. Unter solchen Bedingungen haben diese keine Rückzugsmöglichkeit und können sich so dem ständigen Kontakt zu ihren Artgenossen nicht entziehen. Vor allem die „olfaktorische Bedrängnis“ ist für die mit einem hoch entwickelten Geruchssinn ausgestatteten Nerze und Füchse schwer erträglich, weil die Tiere dieser Reizüberflutung in keiner Weise ausweichen können. Oftmals zu beobachten sind daher Stresssymptome, Angstreaktionen und eine gesteigerte Aggressivität<sup>49</sup>.

Als Futter verabreichte verdorbene Schlachtabfälle, verunreinigtes Trinkwasser – aus wirtschaftlichen Gründen wird von einer regelmässigen Reinigung der Trinkbecher oftmals abgesehen – und durch Ausscheidungen verschmutzte Käfige bilden ausserdem den Nährboden für verschiedene bakterielle Krankheiten, die sich aufgrund der hohen Belegungsdichte schnell ausbreiten. Die grösste Gefahr stellt dabei die bakterielle Lebensmittelvergiftung Botulismus dar, die zu Lähmungserscheinungen und schliesslich zum Tod führt<sup>50</sup>.

Überdies sind die Tiere auf den Farmbetrieben den Witterungseinflüssen vollständig ausgeliefert. Während sich Nerze in der freien Natur ständig im und am Wasser aufhalten, fehlt ihnen diese Möglichkeit zur Temperaturregulation in Gefangenschaftshaltung, sodass sie in der Sommerzeit nicht selten an Hitzschlägen sterben<sup>51</sup>.

#### b) Tötungsmethoden

Die Pelzung der Tiere erfolgt bei Nerzen mit rund sieben und bei Füchsen mit acht bis neun Monaten. Zuchttiere werden in der Regel nicht gepelzt, sondern nach etwa fünf Jahren getötet, weil sich ihre Wurfgrösse ab dem vierten Lebensjahr verringert.

Als Tötungsmethoden finden insbesondere das Vergasen mit Kohlenmonoxid (CO) oder Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), die Injektion von Giften und elektrischer Strom (Elektrokution) Anwendung. Die Tötung mit Gas wird vor allem in der Nerzzucht angewandt. Der Einsatz von Kohlenmonoxid kann als tierschutzkonform

betrachtet werden, sofern das geruch- und geschmacklose Gas sorgfältig gekühlt und gefiltert wird. Bei der Anwendung von Kohlendioxid sind hingegen bei einigen Pelztierarten Unruhe, Speichelfluss, Atemnot und Fluchtversuche zu beobachten. Füchse werden in der Regel mit elektrischem Strom getötet. Dazu wird eine Elektrosonde in den Anus des Tieres geschoben und dieses veranlasst, in eine zweite Elektrode zu beißen, sodass sich der Stromkreis schliesst<sup>52</sup>. Immer wieder kommt es auch vor, dass Tiere vor der Tötung nur unzureichend oder sogar gar nicht betäubt oder nach unsachgemässer Tötung noch bei lebendigem Leib gehäutet werden.

#### c) Würdigung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Tieren in Pelztierzuchten das Ausleben grundlegendster Bedürfnisse in der Regel gänzlich verunmöglicht wird. Nerze und Füchse verfügen über keinerlei Bewegungs-, geschweige denn über Schwimm- oder Grabmöglichkeiten. Die Tiere sind auf engstem Raum ohne Rückzugsmöglichkeiten einer ständigen Reizüberflutung ausgesetzt und können ihr natürliches Beutefang- und Paarungsverhalten nicht ausleben<sup>53</sup>.

Erschwerend hinzu kommt, dass die für die Pelzproduktion verwendeten Tiere gar nicht domestiziert sind und daher nach wie vor als *Wildtiere* betrachtet werden müssen<sup>54</sup>: Nerze und Füchse werden erst seit gut hundert Jahren gezüchtet, biologische oder ethologische Charakteristika, die für die Domestikation typisch wären, sind bei ihnen jedoch bislang nicht erkennbar. Bezeichnend ist denn auch, dass aus Farmen entlaufene Tiere innert kurzer Zeit wieder die gleichen wildtiertypischen Elemente des Beutefang- und Sozialverhaltens wie ihre wild lebenden Verwandten annehmen und in der freien Natur bestehen können<sup>55</sup>.

Es ist davon auszugehen, dass Wildtiere unter restriktiven Haltungsbedingungen *noch erheblich mehr* leiden als Haustiere<sup>56</sup>. So kommt es bei in Pelztierzuchtbetrieben gehaltenen Tieren denn auch häufig zu massiven Verhaltensstörungen. Zu beobachten sind etwa Bewegungstereotypen (wie etwa das Drehen des Kopfes), aber auch Fälle von „Fellbeißen“, wobei sich die Tiere entweder das eigene Fell – insbesondere den eigenen Schwanz – oder durch die Gitterstäbe hindurch das Fell der Nachbartiere benagen. Nicht selten kommt es auf den Zuchtbe-

<sup>48</sup> Stohner (136f.)

<sup>49</sup> Siehe dazu Bolliger (320) mit weiteren Verweisungen.

<sup>50</sup> Eine Impfung gegen Botulismus wäre zwar möglich, aus Kostengründen wird jedoch häufig darauf verzichtet. Gerade in Nerzzuchten nehmen Botulismusintoxikationen durch verdorbenes Futter häufig epidemische Auswüchse an (Stohner (139)).

<sup>51</sup> So beispielsweise sind im Sommer 2000 allein in italienischen Pelztierfarmen rund 30.000 Wölfe und Nerze an Hitzschlag gestorben (siehe dazu Tages-Anzeiger vom 10.8.2000 (12)).

<sup>52</sup> In China jedoch werden – wie die in der Sendung „Kassensturz“ des Schweizer Fernsehens vom 1. Februar 2005 ausgestrahlten Filmaufnahmen aufgezeigt haben – die gezüchteten Füchse nicht selten mit Knüppeln tot geschlagen; teilweise sind die Tiere sogar noch bei Bewusstsein, wenn sie gepelzt werden. Vgl. zum Ganzen auch Der Bund vom 2.2.2005 (22) oder Rissi (22ff.).

<sup>53</sup> Zum Ganzen siehe ausführlich Stohner (137ff.).

<sup>54</sup> Die Domestikation ist ein innerartlicher Veränderungsprozess von Wildtieren, bei dem diese durch den Menschen über Generationen hinweg von der Wildform genetisch isoliert gehalten werden. Durch Zähmung und gezielte Zucht werden dabei gegenüber den ursprünglichen Formen verschiedenste Abweichungen im Körperbau, in der Leistungsfähigkeit sowie oftmals auch im Verhalten der Tiere herbeigeführt (Bolliger (65)).

<sup>55</sup> Stohner (143) mit weiteren Verweisungen.

<sup>56</sup> Teutsch (157) hält im Zusammenhang mit einem Vergleich des Leidens domestizierter und nicht-domestizierter Tierarten fest: „Darum ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die aus der Beschränkung oder Unterdrückung angeborener Verhaltensbedürfnisse resultierenden Leiden bei Pelztieren noch erheblich gravierender sind, weil die Intensität dieser Leiden bei Fast-Wildtieren entsprechend höher eingeschätzt werden muss.“

trieben gar zu Kannibalismus, indem die Muttertiere ihre eigenen Welpen totbeissen und teilweise auffressen.

Das kurze Leben der auf Farmen gehaltenen Pelztiere<sup>57</sup> besteht somit hauptsächlich aus psychischen und physischen Qualen wie Bewegungsmangel, Angst, Stress, Infektionskrankheiten und Seuchen<sup>58</sup>. Eine artgerechte Gefangenschaftszucht von Pelztieren in Intensivhaltung ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen *gar nicht möglich*<sup>59</sup>. Die üblichen Haltungsformen verunmöglichen den Tieren das Ausleben ihrer grundlegendsten Bedürfnisse und sind aus ethischer Sicht daher schlicht inakzeptabel. Zu dieser Einschätzung gelangen im Übrigen nicht „nur“ Tierschützer, sondern auch eine breite Front von Fachleuten aus anderen Bereichen<sup>60</sup>.

#### d) Bestehende nationale Einschränkungen und Verbote

Die Erkenntnis, dass die kommerzielle Pelztierzucht zwingend mit unzumutbaren Leiden für die Tiere einhergeht, setzt sich immer mehr durch. So haben etliche Länder – teilweise schon vor vielen Jahren – *gesetzliche Konsequenzen* aus dieser Einsicht gezogen und die Pelztierzucht entweder ganz verboten oder zumindest derart strenge Auflagen an die Haltung von Wildtieren erlassen, dass eine rentable Zucht verunmöglicht wird.

Vollständig untersagt ist die Pelztierzucht etwa in Österreich<sup>61</sup> und den Staaten Grossbritanniens (England, Wales, Nordirland und Schottland)<sup>62</sup>. In den Niederlanden mussten per 31. März 2008 sämtliche Fuchs- und Chinchillazuchten geschlossen werden, weil seither von den Pelztierarten einzig noch der Nerz zu kommerziellen Zwecken gehalten werden darf<sup>63</sup>. Italien hat 2001 ein Pelztier-Haltungsgesetz verabschiedet, dessen hohe Mindestanforderungen an die Nerzhaltung die Pelztierzucht unwirtschaftlich macht und dessen letzte Übergangsfristen 2008 abgelaufen sind<sup>64</sup>. Hinzu kommen noch weitere Länder, die ähnliche Vorschriften erlassen haben.

### 4.3 Beurteilung der Pelzherstellungsmethoden aus Sicht des Schweizer TSchG

#### a) Faktisches Verbot von kommerziellen Pelztierfarmen

Die Schweizer Haltungsbestimmungen für Wildtiere verbieten Pelztierfarmen zwar nicht, sie verunmöglichen jedoch eine rentable betriebene Pelztierzucht: Für zwei Wildnerze schreibt die Tierschutzverordnung ein Aussengehege von mindestens 15 m<sup>2</sup>, für zwei Rotfuchse ein solches von 100 m<sup>2</sup> vor<sup>65</sup>. Die Gehege haben über Schlafboxen zu verfügen<sup>66</sup>; für Nerze muss zudem eine Bademöglichkeit (ein Bassin von mindestens 1 m<sup>2</sup> Fläche)<sup>67</sup> und für Füchse eine Grabgelegenheit vorhanden sein<sup>68</sup>. Als Folge dieser strengen Anforderungen gibt es in der Schweiz heute keine kommerziellen Pelztierzuchten mehr. Während zuvor vor allem im Kanton Tessin noch einige Betriebe existierten, die gewerbsmässig Nutrias (auch Biberratten oder Sumpfbiber genannt) zur Pelzgewinnung züchteten, wurden die letzten nach Inkrafttreten der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung im Jahre 1981 geschlossen<sup>69</sup>.

#### b) Tierquälerei i.S.v. Art. 26 TSchG

Im Lichte des WTO-Rechts ist nun zu prüfen, ob die im Ausland üblichen Fang- und Haltungsmethoden von Pelztieren nach schweizerischem Recht tatsächlich als Tierquälerei einzustufen sind. Denn nicht alles, was im allgemeinen Sprachgebrauch als eine solche bezeichnet wird, stellt auch aus juristischer Sicht eine Tierquälerei dar. Während der Begriff umgangssprachlich oft für alle Schmerzen und Leiden verwendet wird, die einem Tier von Menschen zugefügt werden, definiert das Tierschutzgesetz den Begriff wesentlich enger und beschränkt ihn auf einige wenige, genau umschriebene Tatbestände<sup>70</sup>. So lautet Art. 26 TSchG mit der Marginalie „Tierquälerei“<sup>71</sup>:

- <sup>1</sup> Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:
- a) ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;

<sup>57</sup> Nerze können in freier Wildbahn zehn bis zwölf Jahre alt werden (Pohle (165)).

<sup>58</sup> Bolliger (320) mit vielen weiteren Verweisungen.

<sup>59</sup> Bolliger (321) und Purtscher (45), je mit weiteren Verweisungen; ferner auch Stohner (147) und Goetschel/Bolliger (135).

<sup>60</sup> So beispielsweise haben sich siebzig führende Persönlichkeiten aus den Fachbereichen Ethik, Philosophie und Theologie aus vierzehn verschiedenen Ländern in einer gemeinsamen Erklärung für ein vollständiges Verbot der Pelztierzucht ausgesprochen, weil diese unter moralischen Gesichtspunkten nicht tolerierbar sei. Der Umstand, dass die breite Öffentlichkeit die Pelztierzucht aus ethischen Gründen ablehne, müsse rechtliche Konsequenzen zeitigen. Zum Ganzen siehe Linzey (Hrsg.), *The ethical case against fur farming: A statement by an international group of academics, including ethicists, philosophers and theologians*, 2002, der auch auf mehrere Meinungsumfragen in Grossbritannien verweist, wonach drei Viertel der Bevölkerung ein Verbot der Farmtierhaltung von Pelztieren unterstützten.

<sup>61</sup> § 25 Abs.5 des österreichischen Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 118/20 04).

<sup>62</sup> *Fur Farming Prohibition Act 2000* (für England und Wales), *Fur Farming Prohibition Scotland Act 2002* und den *Fur Farming Prohibition Northern Ireland Order 2002* (alle in Kraft seit 1. Januar 2003).

<sup>63</sup> Beschluss vom 10. Dezember 1997 (Staatsblad 1998, (51)).

<sup>64</sup> Decreto legislativo 146/2001 (publiziert in der *Gazzetta Ufficiale Nr. 95* vom 24. April 2001).

<sup>65</sup> Anhang 2 Tabelle 1 TSchV.

<sup>66</sup> Anhang 2 Tabelle 1 TSchV.

<sup>67</sup> Anhang 2 Tabelle 3 TSchV.

<sup>68</sup> Anhang 2 Tabelle 1 TSchV.

<sup>69</sup> Bolliger (324)

<sup>70</sup> Siehe dazu Bolliger/Goetschel/Richner/Spring (33ff.).

<sup>71</sup> Neben Tierquälereien ist aber auch eine Reihe weiterer Handlungen strafbar, die vom Tierschutzgesetz pauschal als „übrige Widerhandlungen“ bezeichnet werden.

- b) Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
- c) Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d) bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e) ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20.000 Franken<sup>72</sup>.

#### aa) Pelztierjagd

Bei der Jagd mit Tellereisen, Schlingen- und Totschlagfallen kommen nach schweizerischem Recht in erster Linie die Tatbestände der Misshandlung bzw. der qualvollen Tötung in Betracht.

Als Misshandlung gilt jede Handlung, mit der jemand einem Tier ungerechtfertigt erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt. Erfasst werden somit nicht nur physische, sondern auch psychische Qualen der Tiere<sup>73</sup>. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Zustand über eine längere Zeit anhält; vielmehr genügt es, wenn das Leiden einmalig, jedoch beträchtlich ist<sup>74</sup>. Eine Tötung gilt dann als qualvoll und somit als Tierquälerei, wenn sie für das Tier wiederum mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten verbunden ist. Allgemein ergibt sich daraus, dass eine Tötung unter anderem dann vorliegt, wenn das Tier vorgängig nicht fachgerecht betäubt worden ist<sup>75</sup>.

Wie ausführlich dargestellt<sup>76</sup> verursachen sowohl Tellereisen als auch Schlingen- und Totschlagfallen bei den betroffenen Tieren erhebliche Schmerzen und/oder enorme Angstzustände. Ihr Einsatz bedeutet daher eine Misshandlung bzw. qualvolle Tötung und nach schweizerischem Recht somit *klar eine Tierquälerei* im Sinne von Art. 26 lit. a bzw. b TSchG.

#### bb) Kommerzielle Pelztierhaltung

Bei der Haltung von Tieren auf Pelztierfarmen sind in erster Linie die Tatbestände der Vernachlässigung und der Missachtung der Tierwürde im Sinne des Schweizer Tierschutzrechts zu prüfen.

Eine Vernachlässigung im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt dann vor, wenn die Person, in deren Obhut sich das Tier befindet, seine Pflicht, dem Tier eine angemessene Ernährung, Pflege und Unterbringung zu bieten, derart vernachlässigt, dass das Wohlergehen des Tieres dadurch in erheblichem Masse beeinträchtigt ist<sup>77</sup>.

Wie die Ausführungen weiter vorne<sup>78</sup> zeigen, wird den Tieren in den Zuchtbetrieben das Ausleben elementarer Bedürfnisse verunmöglicht, was natürlich mit einer enormen Einschränkung

ihres Wohlergehens einhergeht. Die Haltung von Tieren auf Pelztierfarmen erfüllt somit den Tatbestand der *Vernachlässigung* nach Art. 26 lit. a TSchG.

Zu prüfen ist weiter, ob die Haltung von Tieren auf Pelztierfarmen eine Missachtung der Tierwürde darstellt. Gemäss Art. 3 lit. a TSchG ist dies unter anderem dann der Fall, wenn ein Tier übermässig instrumentalisiert wird und hierfür keine überwiegende Interessen als Rechtfertigung vorliegen. Auf Pelztierfarmen werden Tiere unter Missachtung ihres Eigenwerts einzig zur Befriedigung menschlicher Interessen unter qualvollen Bedingungen gehalten. Eine solche Instrumentalisierung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn sie der Verfolgung höherwertiger Interessen diene. Das Bedürfnis nach Pelzbekleidung vermag eine derartige Instrumentalisierung jedoch nicht zu rechtfertigen. Da es längst qualitativ hochwertige synthetisch hergestellte Ersatzmaterialien gibt, um sich vor Kälte zu schützen, liegt das Interesse am Tragen echter Pelze wohl eher darin, Wohlstand zu dokumentieren. Ein solches Interesse kann auf keinen Fall höher eingestuft werden als jenes der Tiere, ihre grundlegendsten Bedürfnisse auszuleben. Luxusprodukte sind zwar nicht *per se* verwerflich, wohl aber, wenn sie derart untrennbar mit dem Leid und Tod von Tieren verbunden sind. Die Haltung von Tieren auf Pelztierfarmen bedeutet somit eine übermässige Instrumentalisierung, die nicht durch höherwertige Interessen gerechtfertigt werden kann, und stellt damit eine klare *Missachtung der Tierwürde* im Sinne von Art. 26 lit. a TSchG – und somit eine Tierquälerei – dar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl die Jagd mit Fallen als auch die Pelztierzucht nicht nur als *Tierquälerei* im allgemeinen Sprachgebrauch, sondern unzweifelhaft auch als solche im Sinne des Schweizer Tierschutzgesetzes zu qualifizieren sind. Die Tiere erleiden enorme Qualen, werden vollständig instrumentalisiert und in der Ausübung ihrer grundlegendsten Bedürfnisse gehindert.

## 5 Chapeau-Bestimmung des Art. XX GATT

Ein Pelzimportverbot ist jedoch nur dann zulässig, wenn es nicht gegen die Chapeau-Bestimmung des Art. XX GATT verstösst. Die Schweiz darf also namentlich nicht selber Fang- oder Haltungsmethoden erlauben, die als tierquälereich zu beurteilen wären, und mit dem Verbot keinen Protektionismus betreiben.

Wie dargestellt existieren in der Schweiz keine kommerziell betriebenen Pelztierzuchten mehr<sup>79</sup>. Zwar werden aus Gründen der Bestandesregulierung auch in der Schweiz Füchse gejagt, deren Felle teilweise zu Pelzprodukten weiterverarbeitet wer-

<sup>72</sup> Dass der Höchstwert der Busse bei fahrlässiger Tatbegehung bei 20.000 Franken liegt, bei Vorsatz aber lediglich bei 10.000 Franken, ist ein gesetzgeberisches Versehen, das im Rahmen einer Gesetzesanpassung bald korrigiert werden sollte.

<sup>73</sup> Goetschel (157f.).

<sup>74</sup> Bolliger/Goetschel/Richner/Spring (41)

<sup>75</sup> Goetschel (162)

<sup>76</sup> Siehe Seiten 21f.

<sup>77</sup> Goetschel (158)

<sup>78</sup> Siehe Seiten 21ff.

<sup>79</sup> Siehe Seite 23

den<sup>80</sup>. Die dabei angewandten Methoden können jedoch nicht unter den Tatbestand der Tierquälerei subsumiert werden<sup>81</sup>.

Auch der allfällige Vorwurf, die Schweiz würde mit dem Importverbot protektionistische Ziele verfolgen, würde ins Leere stossen. Die Gesamtzahl der etwa 40.000 geschossenen Füchse pro Jahr<sup>82</sup>, von denen nicht einmal alle zu Pelzen verarbeitet werden, fällt wirtschaftlich kaum ins Gewicht. Es ist daher offensichtlich, dass ein allfälliges schweizerisches Importverbot für Pelzprodukte *nicht auf protektionistischen Motiven* beruht, sondern vielmehr den grundlegenden Moralvorstellungen der einheimischen Bevölkerung Rechnung tragen würde.

## 6 Konkrete Ausgestaltung eines Importverbots

Weil alle rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Einfuhrverbots für Pelze erfüllt sind, stellt sich die Frage, wie ein solches konkret auszugestalten wäre. Weil alle Tierquälereien konsequenterweise gleich zu behandeln sind, sollten Importverbote für *sämtliche* Pelzprodukte, die von quälend gehaltenen oder getöteten Tieren stammen, erlassen werden. Eine Schwierigkeit bei der konkreten Umsetzung besteht darin, dass namentlich bei einem grundlegenden Einfuhrverbot für Pelzprodukte aus Staaten, die die Verwendung von Tellereisen erlauben, auch weniger bedenkliche Produkte – wie namentlich Pelze von durch Schusswaffen oder den Einsatz von Lebendkastenfellen getöteten Tieren – erfasst würden, was nicht mehr durch Art. XX lit. a GATT gerechtfertigt werden könnte und daher gegen WTO-Recht verstossen würde<sup>83</sup>. Ein weiteres Problem eines solchen absoluten Pelzimportverbots bestünde darin, dass es gegen die Chapeau-Bestimmung verstiesse, da auch in der Schweiz Pelzprodukte aus den Fellen von durch Schusswaffen getöteten Füchsen hergestellt werden<sup>84</sup>.

Diesen Schwierigkeiten kann durch eine in Anlehnung an die in der (schweizerischen) landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV)<sup>85</sup> getroffene Lösung Rechnung getragen werden<sup>86</sup>. Die Schweiz würde demnach ein Importverbot für

sämtliche Pelzprodukte aus Ländern, in denen herkömmliche Zuchtbetriebe oder der Einsatz von Tellereisen nicht gesetzlich verboten ist, erlassen. Den betroffenen Staaten stünde jedoch der Nachweis offen, dass die zum Export in die Schweiz vorgesehenen Pelze nicht in tierquälender beziehungsweise gegen die moralischen Grundwerte der schweizerischen Bevölkerung verstossender Weise hergestellt worden sind. Diesen Beleg können die exportwilligen Staaten insbesondere durch den Nachweis verabschiedeter *privatrechtlicher Richtlinien*, die solche qualifizierten Tierquälereien verbieten, leisten<sup>87</sup>. Die Einhaltung dieser Produktionsrichtlinien müsste durch eine Zertifizierungsstelle bescheinigt werden.

## 7 Bereits bestehende Pelzimportverbote

Verschiedene andere Staaten kennen bereits seit langem zumindest partielle *Einfuhrverbote*, ohne dass es deswegen zu WTO-Streitschlichtungsverfahren gekommen wäre.

Wie die Schweiz<sup>88</sup> kennen viele Länder – so etwa Dänemark, Frankreich, Italien und die USA – und seit dem 31. Dezember 2008 auch die Europäische Union (EU)<sup>89</sup> ein Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle. In den USA besteht ausserdem seit über dreissig Jahren ein Importverbot für Produkte von Sattel- und Klappmützenrobben. In der EU gilt ab der Fangsaison 2010 sogar ein Einfuhr- und Handelsverbot für sämtliche Robbenprodukte<sup>90</sup>. Weil diese beiden Tierarten keine Aufnahme in die Anhänge I oder II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) gefunden haben, gelten sie nicht als vom Aussterben bedroht. Die Importverbote der USA und der EU stützen sich mit anderen Worten (primär) auf *tierschützerische* und nicht auf artenschützerische Motive. Das Einfuhrverbot ist in der Praxis gut akzeptiert.

Bereits 1991 hat die EU zudem eine Verordnung erlassen, die (neben der Verwendung von Tellereisen<sup>91</sup>) auch den Import von Pelzen von 13 Wildtierarten<sup>92</sup> aus Ländern verbietet, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangnormen anwenden<sup>93</sup>. In der sogenann-

<sup>80</sup> Vgl. Seite 21

<sup>81</sup> Allerdings werden auch in der Schweiz Jagdmethoden angewendet, die aus tierschützerischer Sicht problematisch sind. Zu denken ist etwa an die Hetzjagd mit Hundemeuten oder an die Baujagd, bei der Hunde in Fuchsbaue geschickt werden, um Füchse aufzuspüren, was einem Aufeinanderhetzen von Tieren gleichkommt, bei dem auch die Hunde schwere Biss- und Kratzwunden erleiden können (Goetschel/Bolliger (91)).

<sup>82</sup> Siehe Seite 21

<sup>83</sup> Weil die praktizierten Haltungsbedingungen auf Pelztierfarmen demgegenüber allesamt als tierquälerisch zu qualifizieren sind, besteht diese Schwierigkeit hier nicht.

<sup>84</sup> Seiten 21 und 24

<sup>85</sup> Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion vom 26. November 2003 (SR 916.51); in Kraft seit dem 1. Januar 2004.

<sup>86</sup> Vgl. insbesondere Art. 2-5 LDV.

<sup>87</sup> Pelzproduzenten könnten sich namentlich verpflichten, nur Felle von durch Schusswaffen getöteten Tieren zu verarbeiten.

<sup>88</sup> Siehe Seite 18

<sup>89</sup> Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. 07/L 343/1ff.).

<sup>90</sup> Ausnahmen gelten für Erzeugnisse aus der traditionellen Robben-Jagd der Inuit.

<sup>91</sup> Vgl. Seite 21

<sup>92</sup> Erfasst sind Biber, Otter, Steppenwolf, Wolf, Luchs, Rotluchs, Zobel, Waschbär, Bisamratte, Fischmarder, Dachs, Fichtenmarder und Hermelin.

<sup>93</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. 91/L 308/1ff.).

ten Freistellungsliste sind die Länder aufgeführt, die weiterhin Pelzprodukte gewisser Tierarten, die für jedes Land einzeln aufgezählt werden, in die EU importieren dürfen, weil sie entsprechende Regelungen über Jagdmethoden eingeführt oder eine vertragliche Abmachung mit der EU getroffen haben. Unter anderem finden sich auch die USA, Kanada und Russland auf der Liste, die mit der EU Abkommen über internationale humane Fangmethoden erzielt haben<sup>94</sup>. Diese Übereinkünfte legen generelle – allerdings nur sehr schwache<sup>95</sup> – Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten fest<sup>96</sup>.

In der Schweiz bestehen bislang neben dem Importverbot für Hunde- und Katzenfelle keine Einfuhrbeschränkungen für Tierpelze<sup>97</sup>. Dieses Verbot zeigt aber, dass ein Importverbot tierlicher Produkte aus Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit offensichtlich erlassen werden kann. So wurden in einem Bericht des Bundesrats zur Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EU geltenden Recht von 2007 auch ausdrücklich tierschützerische Motive als Grund für die Beibehaltung des Importverbots von Hunde- und Katzenfellen sowie von kupierten Hunden in die Schweiz genannt<sup>98</sup>.

## 8 Fazit

Ein Importverbot von Pelzprodukten verstösst dann nicht gegen WTO-Recht, wenn die Voraussetzungen des Art. XX lit. a GATT erfüllt sind. Sowohl die üblichen Methoden der Pelztierjagd als auch jene der kommerziellen Pelztierzucht stellen aus Sicht des eidgenössischen Gesetzgebers klare Tierqualereien dar. Solche Herstellungsweisen verletzen zudem auch grundlegende Wertvorstellungen der schweizerischen Bevölkerung und tangieren damit die öffentliche Sittlichkeit im Sinne von Art. XX lit. a GATT. Das Problem, dass bei einem absoluten Einfuhrverbot für sämtliche Pelzprodukte auch solche erfasst würden, die nicht in tierquälerischer Weise hergestellt werden, was nicht mehr durch Art. XX lit. a GATT zu rechtfertigen wäre, könnte in Anlehnung an die schweizerische landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) dadurch gelöst werden, dass es exportwilligen Ländern offen stünde, nachzuweisen, dass die betreffenden Produkte nicht in gegen die moralischen Grundwerte der schweizerischen Bevölkerung verstossender Weise hergestellt worden sind. Da die fraglichen Herstellungsmethoden von Pelzprodukten in der Schweiz nicht praktiziert werden und ein Einfuhrverbot auch nicht protektionistisch motiviert

wäre, würde ein Erlass eines Importverbots für Pelzprodukte, die in tierquälerischer Weise hergestellt werden, auch nicht gegen die Chapeau-Bestimmung von Art. XX GATT verstossen. *Ein Schweizer Importverbot für Pelzprodukte wäre daher mit den Regeln der WTO vereinbar.*

## Literaturverzeichnis

- Bolliger, G. (2000). *Europäisches Tierschutzrecht: Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts)*. Zürich: Dissertation.
- Bolliger, G., Goetschel, A. F., Richner, M. und Spring, A. (2008). *Tier im Recht transparent*. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.
- Bundesrat (2003). *Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002*. In BBl 2003 657ff. (zit.: „Bundesrat, Botschaft TSchG“).
- Bundesrat (2007). *Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG abweichenden Recht vom 27. Oktober 2007*, Bericht zur Erfüllung der Postulate 05.3122 Sozialdemokratische Fraktion und 06.3151 Baumann, einsehbar unter [http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/99\\_90.pdf](http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/99_90.pdf), zuletzt besucht am 25. März 2009 (zit.: „Bundesrat, Bericht“).
- Charnovitz, S. (1998). The Moral Exception in Trade Policy. *Virginia Journal of International Law*, Vol. 38, 689-745.
- Goetschel, A. F. (1986). *Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz*. Bern/Stuttgart: Paul Haupt Verlag.
- Goetschel, A. F. und Bolliger, G. (2003). *Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z*. Zürich: Orell Füssli Verlag.
- Haferbeck, E. (1990). *Pelztierzucht – das sinnlose Sterben*. Göttingen: Echo-Verlag.
- Howse, R. and Regan, D. (2000). The Product/Process Distinction – An Illusory Basis for Disciplining “Unilateralism”. in: Trade Policy; in: *European Journal of International Law*, Vol. 11 Nr. 2, 249–289.
- Krepper, P. (1998). *Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht: Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds*. Bern: Dissertation.
- Linzey, A. (ed.) (2002). *The ethical case against fur farming: A statement by an international group of academics, includ-*

<sup>94</sup> Vgl. den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über internationale humane Fangmethoden zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation (ABl. 98/L 42/40ff.) und den Beschluss des Rates vom 13. Juli 1998 über den Abschluss einer Internationalen Vereinbarung in Form einer vereinbarten Niederschrift über Normen für humane Fangmethoden zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. 98/L 219/24f.).

<sup>95</sup> So etwa gelten Tötungsarten für viele Tierarten bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren und werden beispielsweise für Kanada Tellereisen nur für sieben der 19 aufgeführten Tierarten verboten.

<sup>96</sup> Zu den bereits in der Tellereisenverordnung erfassten 13 Arten kommen noch der europäische Biber, der europäische Dachs, der europäische Fischotter, der europäische Luchs und der Marderhund dazu.

<sup>97</sup> Allerdings verzichtet der Schweizerische Pelz-Fachverband (SPFV) auf freiwilliger Basis auf die Einfuhr von Jungrobberfellen (Stohner (166)). Importiert werden demgegenüber insbesondere aus Fellen ausgewachsener Robben gewonnene Stiefel und Felljacken.

<sup>98</sup> Bundesrat, Bericht (127ff.)

- ing ethicists, philosophers and theologians* (einsehbar unter [www.information.com/pdf/linzey02.pdf](http://www.information.com/pdf/linzey02.pdf); zuletzt besucht am 29.1.2009)
- Meili, M. (2008). Tiere sind auch nur Menschen. *Das Magazin* 41, 16-26.
- Pohle, C. (1986). Marder. In Dathe und Schöps (Hrsg.), *Pelztieratlas* (161-190). Jena: Gustav Fischer Verlag.
- Purtscher, C. (2000). *Pelztierhaltung und Pelzhandel in Österreich – Rechtliche Regelungen und Handlungsbedarf*. Wien: Diplomarbeit, Eigenverlag.
- Richli, P. und Ruf, C. (1995). *Wie viel Tierschutz erlaubt das GATT?* Zürich: vdf Hochschulverlag AG.
- Rissi, M. (2005). Zu Tode gequält für die Mode. *Tierreport* 1, 22-25.
- Stohner, N. (2006). *Importrestriktionen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes im Recht der WTO*. Bern: Dissertation.
- Teutsch, G. M. (1987). *Mensch und Tier: Lexikon der Tierschutzethik*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Trüeb, H. R. (2001). *Umweltrecht in der WTO: Staatliche Regulierungen im Kontext des internationalen Handelsrechts*. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.

### **Korrespondenzadresse**

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
 Dr. iur. Gieri Bolliger  
 Geschäftsleiter und Rechtsanwalt  
 Wildbachstr. 46, Postfach 1033  
 8034 Zürich, Schweiz  
 E-Mail: [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)